

VISUM – eine unsichtbare Mauer der Abwehr umgibt Europa

Etwa im Jahr 2000, mein Sohn war damals auf der Dänischen Schule in Husum, lernte ich bei einem Schüleraustausch mit Cricket-Spielern aus Dänemark Indi (alle Namen fiktiv) kennen, einen etwa 13jährigen Tamilen aus Sri Lanka, der nach dem Tod seines Vaters ohne Familie aus dem Bürgerkriegsgebiet nach Dänemark gekommen war. Da Eric, ein Freund meines Sohnes, in der dänischen Auswahl Cricket spielte, war Indi häufig bei uns zu Gast und wurde ein guter Freund der Familie. Wir besuchten ihn in Dänemark und wurden mehrmals eingeladen, mit ihm nach Sri Lanka zu reisen, was ich jedoch wegen der Nach-Bürgerkriegswirren nicht ernsthaft erwog. Konkret wurde es im Jahr 2013, als die Einreise in das Tamilen-Gebiet wieder möglich war und meine Tochter das Abitur bestanden hatte. Eric war inzwischen ihr Freund, und gemeinsam mit Indi planten die drei ihre Reise und ich die meine. Der Visumantrag konnte im Internet ausgefüllt werden, es dauerte knapp zehn Minuten und kostete 20 Euro.

Von Negombo aus fahren wir am 5. Februar 2014 gemeinsam nach Jaffna und waren vier Tage bei Indis Mutter zu Gast, die uns anschließend zu einer Reise zu den Sehenswürdigkeiten Sri Lankas einlud: Strand, Tempel und heiße Quellen bei Trincomalee, Felsenfestung und Fresken von Sigiriya, Zahn-Tempel und Kolonialarchitektur von Kandy, der Blick vom Adams Peak über die Insel. Den Kleinbus mit Fahrer organisierte und bezahlte die Mutter, etwa 800 Euro, umgerechnet etwa vier Monateinkommen. Ich lud Mutter und Tochter zu einem Gegenbesuch nach Deutschland ein.

Zunächst war alles einfach: Ich musste zum Gemeindeamt, um nach Vorlage einer Einkommensbestätigung durch meinen Steuerberater eine „Verpflichtungserklärung“ zu unterschreiben, die meine weitgehende finanzielle Haftung für meine Gäste im Krankheitsfall und hinsichtlich ihrer Ausreise aus Deutschland vorsah (siehe Kasten). Im vollen Bewusstsein dieser Verantwortung unterzeichnete ich das amtliche Formular. Der ganze Vorgang dauerte etwa eine Stunde und kostete 25 Euro pro Person.

Auszug aus der Verpflichtungserklärung

„Meine Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt des/der Begünstigten auch bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel o.Ä.), Arzt, Medikamente, Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim o.Ä.).

Zwar ist sowohl für die Erteilung eines Einreisevisums als auch einer Aufenthaltserlaubnis eine Krankenversicherung vorgeschrieben. Ich habe aber im Krankheitsfalle auch für die Kosten aufzukommen, die unter Umständen nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen.

Ist der/die Begünstigte nach Auslaufen des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise verpflichtet ohne freiwillig auszureisen, bin ich auch verpflichtet, die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zu tragen. Hierzu gehören z.B. auch Beförderungs- und Reisekosten (so u.a. Ticket, Übernachtung, notwendige Begleitungs-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten).

Mir ist bekannt dass

· sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten - unter Umständen auch unerlaubten - Aufenthalt erstreckt und erst mit dem Ablauf des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes endet,

· die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung ohne ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zwangsweise beigetrieben werden können,
· meine Daten gemäß § 86 AufenthG erhoben sowie i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlnDSG beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten für 2 Jahre und gemäß § 69 Absatz 2 resp. Abs. 3 der Aufenthaltsverordnung in den Visadateien der Auslandsvertretungen für höchstens 5 Jahre gespeichert werden und
· mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bei der Abgabe der Verpflichtung unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG).“

Dann waren für beide Gäste Reisekrankenversicherungen abzuschließen, ebenfalls etwa eine Stunde Arbeit, außerdem die Flüge zu buchen. Dann fuhren Mutter und Tochter von Jaffna in die Hauptstadt Colombo zur deutschen Botschaft, eine Tagesreise, und mussten dort mehrere Tage bleiben, denn jetzt wurde es schwierig. Ein zweiseitiger Antrag und ein vierseitiger Fragebogen (beide englisch) waren auszufüllen, eine Gesundheitsuntersuchung war zu überstehen, zwei Passfotos und Kopien der Flugbuchung, der Reisekrankenversicherung und der Verpflichtungserklärung beizubringen, außerdem weitere Unterlagen, welche die Arbeits- und finanzielle Situation belegten sowie Familienbindungen nachwiesen; insgesamt pro Person knapp 80 DIN A4-Seiten. An die deutsche Botschaft war pro Person ein Kostenbeitrag von je 60 € zu bezahlen. Zwar war das Antragsverfahren deutlich umständlicher, und die Kosten waren höher als bei meinem schnell und billig erworbenen Visum, da ich jedoch davon ausging, dass bei ordnungsgemäßer Erledigung ein Visum mit Sicherheit erteilt würde, war das zu diesem Zeitpunkt für mich kein Problem.

Daher war der Ablehnungsbescheid vom 29. September 2014 ein Schock.

8.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

Abb. 1: Auszug aus dem Ablehnungsbescheid

Ganz unten im Text die Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.“ Der Weg zum Anwalt brachte neben neuen Kosten (Gerichtskostenvorschuss 740 €, Anwaltskostenvorschuss 500 €) viele neue Erkenntnisse über diesen speziellen Rechtsbereich. In einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin (AZ: 4 K 232.11 V) vom 21. Februar 2014 steht (Hervorhebungen A.S.): „Denn die Anspruchsvoraussetzungen sind praktisch ins **Belieben der Behörde** gestellt. Der Antragsteller hat allenfalls dann einen Anspruch auf ein Visum, wenn die Behörde ihm ein Visum erteilen will. Die Voraussetzungen, unter denen sie es will, darf sie selbst setzen und dann frei entscheiden, ob sie im Einzelfall erfüllt sind. So ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013 – C-84/12 – [...] dahin auszulegen, dass die Verpflichtung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, ein einheitliches Visum zu erteilen, voraussetzt, dass in Anbetracht der allgemeinen Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Antragstellers und seiner persönlichen Umstände, die anhand seiner Angaben festgestellt worden

sind, keine begründeten Zweifel an der Absicht des Antragstellers bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen. Dazu darf die Behörde nach der maßgeblichen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof als eine Anwendungsvoraussetzung eine familiäre und/ oder wirtschaftliche Verwurzelung bestimmen und die ihr bekannten Tatsachen **beliebig dahin würdigen**, ob die erforderliche Verwurzelung vorliegt.“

Das Folgende ist nur noch kafkaesk – geschrieben allerdings im 21. Jahrhundert, basierend auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH):

„Sie (die Behörde) darf – wie bisher üblich – Kinderlose und Unverheiratete für ungenügend verwurzelt ansehen, weil sie keine Kinder haben und nicht verheiratet sind.

Eltern erwachsener Kinder darf sie so ansehen, weil ihre Kinder erwachsen und nicht mehr betreuungsbedürftig sind.

Eltern kleiner, betreuungsbedürftiger Kinder darf sie so ansehen, weil sie mit ihrem Reisewunsch belegen, dass die Bindung zu den Kindern zu schwach ist oder zu erwarten steht, dass sie ihre Kinder nachholen werden.

Ähnliches gilt für alleinreisende Ehegatten.

Vermögenslose darf sie für ungenügend wirtschaftlich verwurzelt ansehen.

Vermögende darf sie gleichermaßen einschätzen, weil ihr Vermögen ins Ausland transferiert oder von dort aus verwaltet werden kann.

Wer arbeitslos ist, darf von ihr für ungenügend wirtschaftlich verwurzelt gehalten werden.

Wer Arbeit hat, kann so betrachtet werden, weil sie zu schlecht entlohnt wird.

Wer gut bezahlte Arbeit hat, kann so gewürdigt werden, weil er im Schengen-Ausland besser bezahlt würde.

Alte Menschen können als in ihren Heimatländern nicht verwurzelt bezeichnet werden, weil die dortige Krankenversorgung und Altenpflege zu schlecht ist.

Junge Menschen können dort als nicht ausreichend verwurzelt betrachtet werden, weil sie aus ihrem Leben an besserer Stelle mehr machen wollen.

Sie kann all diese Umstände aber auch gegenteilig bewerten [...]

Es steht ihr frei, eine Summe von Reisewünschen als abzuwehrenden Migrationsdruck zu werten oder als mögliches Zuwanderungsinteresse zu begrüßen.

Der Freiheit der Behörde in Bezug auf die Anwendungsvoraussetzungen als auch auf die Würdigung der Tatsachen entspricht im umgekehrten Maß die Prüfungsbefugnis des Gerichts, sein Prüfungsumfang.

Dort, wo die Behörde frei ist, hat das Gericht nichts zu prüfen.“

(Ich glaube aus der letzten Passage eine gewisse Verzweiflung herauszulesen.)

Literarisch überspitzt: Wo die Behörde beliebig willkürt, hat ein Gericht nichts zu prüfen. Spontan erinnerte mich das an die vergeblichen Versuche meiner damaligen ostdeutschen Verwandtschaft, in den Westen zu reisen. Wir konnten zwar hinfahren, sie aber nicht herkommen. Vergleichbar ist das natürlich nicht, denn die DDR war ja ein Unrechtsstaat, wir dagegen leben im demokratischen Schengen-Europa. Besonders ärgerlich an dem ganzen Verfahren war, dass ich als Gastgeber in keiner Weise einbezogen wurde und im Ver-

fahren keinerlei Rechte hatte. Jede Behörde in Deutschland würde mich vor einer Entscheidung einbeziehen und mir die Möglichkeit geben, fehlende Unterlagen nachzureichen. Das war hier anders. Ich wurde in keiner Weise einbezogen. So wurde in der Ablehnung bemängelt, dass kein Einladungsschreiben vorgelegen hätte, allerdings war von einem solchen vorher auch nie die Rede. Daher sehe ich meine Rechte als einladender deutscher Gastgeber massiv verletzt. Außerdem unterstellt mir die Botschaft einen Betrugsversuch, indem sie schreibt, dass „die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts nicht glaubhaft“ waren und „Ihre Absicht vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten auszureisen, nicht festgestellt werden“ konnte. Durch meine Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung habe ich genau dies versichert; und dort ist schließlich auch eine Rechtsbelehrung über mögliche Strafen enthalten.

Das ist alles so, um „Migrationsdruck abzuwehren“. Ein surreales Argument, denn meine brasilianischen Freunde können ohne Visum einreisen. Ein Formular ausgefüllt, Stempel im Reisepass; der Aufenthalt darf lediglich nicht länger als drei Monate dauern. Durchaus bekannt sollte sein, dass ein erheblicher Teil der brasilianischen Bevölkerung extrem arm ist, mindestens so arm wie Bewohner afrikanischer oder asiatischer Länder. Wo bleibt also die Welle Einreisewilliger aus brasilianischen Favelas? Es gibt sie nicht. So attraktiv scheint das (im doppelten Sinne) kalte Deutschland für Armuts- oder Wirtschaftsflüchtlinge gar nicht zu sein. Sie reisen ein, besuchen Freunde oder Kollegen und reisen wieder aus. Einfach so, ganz normal.

Interessant waren in diesem Zusammenhang folgende Fragen: Wie viele Visaanträge wurden im Jahr 2013 oder 2014 an deutschen Botschaften gestellt? Wie viele Visa wurden erteilt? Wie viele Visa wurden nach Gerichtsverfahren/Vergleich erteilt? Das Auswärtige Amt antwortete bereitwillig, aber unter folgender Auflage: „reine Hintergrundinformationen, NICHT zur redaktionellen Verwendung freigegeben.“ Ich weiß jetzt zwar mehr als Du, lieber Leser, aber schreiben darf ich es nicht. Weiterhin fragte ich für drei Länder (Sri Lanka, Vietnam, Togo): Wie viele Visaanträge wurden im Jahr 2013 oder 2014 gestellt? Wie viele wurden abgelehnt? Wie viele wurden genehmigt? Hier wurden nur für die erste Frage jeweils Zahlen genannt, nicht jedoch die Ablehnungen bzw. Genehmigungen beziffert. Diese Zahlen unterliegen offensichtlich höchster Geheimhaltung! Ich kann nur vermuten, dass die Ablehnung der meisten Visaanträge der Grund dafür ist und schlechte Zahlen die Beziehung zu diesen Ländern nicht belasten sollen.

Es sind ja häufig Kleinigkeiten, die besonders auffallen: Klein ist der Unterschied, dass ich als reicher Deutscher nur 20 Euro für meinen Visumantrag an Sri Lanka überweise, die so viel Ärmeren dort für ihren Antrag an die deutsche Botschaft aber jeweils 60 Euro zahlen. Wie lange müssen sie arbeiten, um 60 Euro zu verdienen? (Das Monatseinkommen in Sri Lanka liegt bei etwa 215 Euro.) Vor diesem Hintergrund frage ich mich, wie diese Menschen Deutschland wahrnehmen.

Als überheblich, arrogant, gierig?

Ich verneige mich hiermit dankbar vor der Großzügigkeit des Staates Sri Lanka und verstehe mein eigenes Land nicht. Denn diese Kleinigkeit könnte auch ohne „Europa“ sofort geändert werden.

Text: Andreas Schlothauer